

VEREINSSTATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “2050 THINKERS CLUB VIENNA – Verein aus Denkerinnen und Denkern mit dem Ziel Wien 2050 zu einer der innovativsten Regionen der Welt zu machen”.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und Umgebung. Die Anschrift des Vereins lautet Piaristengasse 8, 1080 Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorgesehen; die Tätigkeit des Vereins kann zur Erreichung der Vereinsziele auf Österreich und das Ausland erweitert werden.
- (4) Das Vereinsjahr beginnt am 1.1 und endet am 31.12. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Entstehung des Vereins (Erwerb der Rechtspersönlichkeit) und endet am darauffolgenden 31.12.
- (5) Der Verein ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet und bezweckt die Förderung des Ideenaustausches von Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, NGOs, Kunst und Kultur über viele Jahre hinweg. Ziel dabei ist es, im Sinne der nächsten Generationen, zum Nutzen der Gesellschaft und der Umwelt Innovation in Wien durch Dialog und Informationstransfer voranzutreiben. Das wird primär durch die Durchführung von bis zu sechs Events pro Jahr erreicht. Zentrales Merkmal dabei ist auch das Zusammenbringen von jungen Talenten mit bereits etablierten DenkerInnen und GestalterInnen. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung des Austausches der verschiedenen Disziplinen, um zu der für dieses Ziel notwendigen Interdisziplinarität beizutragen. Der Verein unterstützt dabei auch Menschen und Institutionen, die zu einer positiven Weiterentwicklung Wiens beitragen und gibt ihnen eine Kommunikationsplattform. Weiterer Zweck ist die Förderung von Ethik, Corporate Social Responsibility, Global Governance, Corporate Governance und Compliance in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sowie die Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Zielen der Vereinten Nationen mit allen ihren Unterorganisationen, wie der World Trade Point Federation, des Global Compact, der Charta der Vereinten Nationen, der Vision eines gemeinsamen Europas, sowie zum Ehrenkodex des Ethikverbands der deutschen Wirtschaft e.V. (EVW).

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Arbeitskreise, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander sowie durch ServicepartnerInnen, BeraterInnen und ExpertInnennetzwerke
 - b) Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege
 - c) Identifizierung von Fragestellungen zur Zukunft Wiens, ExpertInnenenaustausch und Medialisierung darüber
 - d) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit UnternehmerInnen, Führungskräften und RepräsentantInnen aus Wirtschaft, Politik, Medien, Kultur, Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Medien
 - g) Zusammenbringen von jungen Talenten mit etablierten Persönlichkeiten
 - h) Erarbeitung von gemeinsamen Zielsetzungen zur Förderung der Innovation in Wien
 - i) Vermittlung von Fachliteratur
 - j) Stiften und Verleihen von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen
 - k) Spenden an gemeinnützige Organisationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Sponsoring
 - c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse
 - d) Fachveranstaltungen
 - e) Sonstige Zuwendungen (zB Förderbeiträge)
 - f) Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 4. Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Der Verein ist daher nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es

darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Personenmitglieder (Ordentliche Mitglieder, Geförderte Mitglieder, Ehrenmitglieder), zusätzliche Gruppenmitglieder (Institutionelle Mitglieder und Unternehmensmitglieder), sowie Fördernde des Vereins.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind solche, die sich im Sinne der nächsten Generationen für die Zukunft des Standortes Wiens engagieren, Weltoffenheit und Mut zur Innovation mitbringen, sich zu den Werten des Vereins bekennen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Zu den **geförderten Mitgliedern** zählen: Vom Vorstand identifizierte Talente aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, NGOs, Kunst und Kultur, die sich den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht leisten können und daher für ein Jahr nach Entscheidung des Vorstandes eine Gratis-Mitgliedschaft/Stipendium erhalten.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Gruppenmitgliedschaft für Institutionelle Mitglieder und Unternehmensmitglieder.
 - a. **Institutionelle Mitglieder** sind Interessensvertretungen und Organisationen, die Interessen im Sinne der Förderung der Zukunft Österreichs/Wiens als Wirtschaftsstandort wahrnehmen, den Aufnahmekriterien entsprechen und bei denen mindestens ein leitender Mitarbeiter oder Organ ordentliches Mitglied ist.
 - b. **Unternehmensmitglieder** sind Unternehmen, die Interessen im Sinne des Vereins wahrnehmen, den Aufnahmekriterien des Vereins entsprechen und bei denen mindestens ein/e leitende/r MitarbeiterIn oder Organ ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- (6) Fördernde des Vereins sind solche, die die Erfüllung des Vereinszweckes vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Personenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Institutionelle und Unternehmensmitglieder, sowie Fördernde können sowohl natürliche, als auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich kann Mitglied des Vereins werden, wer
- a. sein/ihr Interesse (schriftlich, per E-Mail oder über das Anmeldeformular der Webseite) beim Vorstand deponiert und
 - b. die Beitrittsformulare vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllt;
 - c. den Werten des Vereins zustimmt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.
- (3) Die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern, Geförderten Mitgliedern, Institutionellen Mitgliedern und Unternehmensmitgliedern, sowie Fördernden kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Eine Mitgliedschaft dauert mindestens zwei Jahre.
- (5) Nach Ablauf verlängert sie sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich der Austritt erklärt wird.
- (6) Die Ernennung sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes mittels Zweidrittelmehrheit.
- (7) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die GründerInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch muss der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zuzüglich allfälliger Mahnspesen entrichtet werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Werte des Vereins oder durch unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Personenmitgliedschaften können vom Vorstand auf Antrag des Mitglieds für maximal 2 Jahre ruhend gestellt werden, wenn das Mitglied aus Karenzgründen oder wegen eines Auslandsaufenthalts an der aktiven Arbeit des Vereins vorübergehend nicht teilnehmen kann. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechend dem Grundsatz der Förderung der Wiener Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Kultur im Sinne der Werte des Vereins zu handeln.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur Personenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Diese sind auch auf der Vereinswebseite zugänglich zu machen. Weiters sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt, Anträge oder Vorschläge an den Vorstand und die Generalversammlung zu richten.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Dabei sind die RechnungsprüferInnen einzubinden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Werte des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag per E-Mail von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin innerhalb von sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Bei Gefahr im Verzug kann die Generalversammlung auch innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (4) Anträge sowie Ergänzungen der Tagesordnung zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Vereins per E-Mail oder per Adresse des Vereinssitzes schriftlich einzureichen. Diese sind den Mitgliedern der Generalversammlung spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung anzukündigen. Änderungen oder Ergänzungen rechtzeitig eingereichter Anträge können im Zuge der Generalversammlung eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Personenmitglieder. Jedes Personenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Personenmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei mehr als zwei vorliegenden Anträgen keine einfache Stimmenmehrheit, ist eine Abstimmung zwischen den beiden stimmenstärksten Anträgen durchzuführen. Ein Beschluss, mit dem

die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Zur Wahl gestellt werden Wahllisten, die jeweils einen kompletten Vorstand mit Funktionszuordnung enthalten. Der Vorstand stellt eine Liste als Vorschlag zur Wahl. Die Wahl ist dann gültig, wenn mindestens 50 Prozent + 1 Stimme der an der Generalversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder für den Vorschlag stimmen.
- (9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, im Falle dessen/derer Verhinderung der/die erste VizepräsidentIn, im Falle dessen/derer Verhinderung der/die zweite oder der/die dritte VizepräsidentIn.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beschluss der Werte des Vereins für die Mitglieder;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Anträge und Fragen.

§ 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu höchstens zehn gewählten Mitgliedern und zwar aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, drei VizepräsidentInnen, einem/einer GeneralsekretärIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, einem/einer SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, einem/einer Finanzreferenten/Finanzreferentin und seinem/ihrer StellvertreterIn. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzlich bis zu sechs weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand das Stimmrecht.
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und geförderte Mitglieder gewählt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der des übrigen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin in dessen/deren Verhinderung vom/von der ersten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten oder dritten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin schriftlich per E-Mail oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, außer eine Bestimmung der Statuten sieht eine größere Stimmenmehrheit zur Beschlussfassung vor; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen/deren Verhinderung ein/e VizepräsidentIn.
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder festzusetzen.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand als dem "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Vertretung des Vereins nach außen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die GeneralsekretärIn hat den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (2) Dem/Der SchriftführerIn bzw. seiner/ihrer Stellvertretung obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie die Unterstützung der Vereinsleitung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der/Dem FinanzreferentIn bzw. seine/ihre Stellvertretung sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Verein wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder in Abstimmung mit dem/der Präsidenten/Präsidentin durch eine/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein

verpflichtende Urkunden, sind jeweils vom/von der Präsidenten/Präsidentin und einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zu unterfertigen.

- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

§ 15. RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Zur Durchführung ihrer Aufgaben dürfen sie an den Vorstand Anfragen stellen, die dieser beantworten muss, und jederzeit in das Rechnungswesen und die Geschäftsbücher des Vereins Einsicht nehmen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß.

§ 16. Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und über sämtliche Verletzungen, sofern keine andere Regelung in den Statuten festgelegt ist. Das Schiedsgericht ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen schriftlich per E-Mail namhaft macht. Diese wählen innerhalb von sieben Tagen nach Verständigung durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Der Beschluss über diese Verwendung muss vor der endgültigen Liquidation von der Generalversammlung gefasst werden.

§ 18. Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Der Verein ist in allen seinen internen und externen Schriftstücken und Publikationen um sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern bemüht.

§ 19. Schlussbestimmungen

Auf die vorliegenden Statuten sind die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.